

Statuten des „Bogensportverein Obersee“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „**Bogensportverein Pfäffikon SZ**“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Name

Art. 2

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Mann und Frau.

Gleichstellung

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Sitz

Art. 4

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogenschiessens, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Er erreicht dies mit Durchführung von Verein internen und externen Meisterschaften sowie mit geselligen Anlässen.

Der Verein fördert jugendgerechten Sport und berücksichtigt dabei die Grundsätze der Fairness und Sicherheit.

Ziel und Zweck

Er kann sich gleichgesinnten Verbänden anschliessen. Insbesondere ist er Mitglied der Field Archery Association Switzerland (FAAS) und der Swiss Archery Association (SAA) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zudem verpflichtete sich der Verein zur Einhaltung und Umsetzung der Ethik-Charta des Schweizer Sports.

II. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Zusammensetzung

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mindestalter für natürliche Personen beträgt 10 Jahre (10. Geburtstag).

Eintritt und provisorische Aufnahme sind jederzeit durch den Vorstand möglich.

Die definitive Aufnahme bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitglieder treten in ihre statutarischen Rechte und Pflichten ab Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ein.

Eintritt/
Aufnahme/
Rechte und
Pflichten im
Allgemeinen

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verein-Vermögen. Eine Privathaftpflicht-Versicherung ist für jedes Mitglied (auch provisorische) obligatorisch.

Art. 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Austritt

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet, mit Ausnahme bei Austritten vom 1. Januar bis zehn Tage nach Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 8

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Verein-Interessen schuldig gemacht haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Der Betroffene ist, mit Ausnahme bei Verletzung der finanziellen Verpflichtungen, vorgängig anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9

Dem Verein gehören an:

1. Aktivmitglieder;
2. Ehrenmitglieder;
3. Jugendmitglieder;
4. Passivmitglieder;
5. Juristische Personen/Gönner

Zusammen-
setzung

Art. 10

Aktivmitglied ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat (18. Geburtstag) und bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirkt.

Mitglied-
Arten

Ehrenmitglied ist, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.

Junior gilt ab dem 10. Geburtstag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bedingung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Jugendliche bis zum 18. Altersjahr dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes auf den vom Verein betreuten Plätzen und Hallen schießen.

Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich durch einen gesetzlichen Vertreter betreut werden. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Passivmitglied, juristische Personen oder Gönner ist, wer die Ziele des Vereines ideell und finanziell unterstützt.

10

Art. 11

Ehren- und Aktivmitglieder besitzen aktives Stimm- und Wahlrecht.

Stimm-
und
Wahlrecht

Passivmitglieder besitzen ein passives Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Gebühren gelten rückwirkend zum 1. Januar desselben Jahres und sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Alle Jugendmitglieder und Aktivmitglieder U21 müssen zwingend eine Lizenz der Swiss Archery lösen. Die Lizenz muss spätestens bei der 1.

Mitgliederversammlung nach der Trainingsteilnahme bestellt werden.

Art. 13

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die geschuldeten Jahresbeiträge und Gebühren, im Übrigen jedoch ausgeschlossen.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand im ersten Quartal einzuberufen.

Mitglieder-
versammlung

Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich geänderte Kontaktdaten (inkl. Email) dem Vorstand mitzuteilen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler;
2. Genehmigung der Traktandenliste;
3. Mitteilungen des Präsidenten;
4. Mutationen im Mitgliederbestand;
5. Genehmigung des letzten Protokolls;
6. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Tätigkeitsberichte;
7. Abnahme der Jahresrechnung, des Kassa- und Revisorenberichtes;
8. Erteilung Decharge an den Vorstand;
9. Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren;
10. Wahl des Vorstandes, d.h. des Präsidenten, des Kassiers, des Chef Technik und der übrigen Mitglieder, je auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Hälfte des Vorstandes jährlich neu zu wählen ist;
11. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, je für die Dauer von zwei Jahren;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen;

- 13. Änderung und Genehmigung der Statuten und Reglemente;
- 14. Anträge;
- 15. Festlegung des nächsten Mitgliederversammlung-Datums;
- 16. Verschiedenes.

Art. 16

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Vereinsjahr

Art. 17

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
In eigener Sache ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung/
Quoten

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Neben dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Chef Technik konstituiert er sich selbst. Zusätzliche vom Vorstand definierte Positionen können aber auch zur Wahl vorgeschlagen werden.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Er tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, durch einen Delegierten des Vorstandes.
Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

Vorstand

1. Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten;
2. Vertretung und Wahrnehmung der Verein-Interessen nach aussen;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und dessen Geschäfte;
4. Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand unter seiner Aufsicht stehende Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, jährlich bis zum Betrag von CHF 10'000.- für Einkäufe selbstständig zu bestimmen.

Kleinere, dem Verein dienliche Rechtsgeschäfte sind in der Kompetenz des Präsidenten.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Für die finanziellen Aspekte (insbesondere Zahlungen und Zugang zum Vereinkonto und Buchhaltung) haben Präsident, Kassier und Vizepräsident die Einzelunterschrift.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Rechnungs-
revisoren

V. Sicherheit

Art. 20

Jedes Mitglied ist für seinen Pfeil verantwortlich.
Personen und Tiere sind durch den Schiessbetrieb nicht zu gefährden.
Die Mitglieder haben zu Fauna und Flora Sorge zu tragen.
Für alle Aktivmitglieder und Gastschützen gilt das Schiessreglement des Vereines.
Dieses wird vom Vorstand erstellt und genehmigt.

Sicherheit

VI. Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Zeitpunkt/
Grund

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2019 in Kraft.
Die Statuten vom 17. Februar 2017 mit seitherigen Änderungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

8852 Altendorf, Rest. Mühlebach, Freitag, 08. Februar 2019

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Verena Kälin

Marc Fehlmann